

Gebührenordnung

Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive vom 25. September 2001

Aufgrund von § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 7. Mai 1999 (Abl. 1999 S. 112) erlässt der Landeskirchenrat folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und für die Archive landeskirchlicher oder kirchlicher Stellen.

(2) Die Archive anderer kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) können diese Ordnung aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Gebührenerhebung und Auslagerstattung

(1) Für die Dienstleistungen des kirchlichen Archivs und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Recht der Wiedergabe/Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).

(3) Die Auslagen, die dem kirchlichen Archiv durch Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter im Namen der Benutzerin oder des Benutzers entstehen, sind zu erstatten. Schuldnerin oder Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des kirchlichen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des kirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorschuss kann verlangt werden.

(5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 3

Pflichten der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners

Auf Verlangen des kirchlichen Archivs hat die Benutzerin oder der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen (evangelisch oder katholisch), staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z.B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.
- (5) Auslagen sind trotz Gebührenbefreiung oder – ermäßigung zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive vom 25. April 1994 (Abl. S. 100) aufgehoben.

Gebührenverzeichnis

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive vom 24. März 2015 (ABl. S. 79)

Aufgrund des § 13 Nr. 2 des Archivgesetzes vom 07. Mai 1999 (ABl. S. 112), verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive erhält folgende Fassung:

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

I. Gebühren

I.1. Benutzung von Archivgut

I.1.1. Für Benutzung von Archivgut in den Diensträumen sind an Gebühr zu entrichten

bis zu ½ Tag - 6,00 □€

bis zu 1 Tag - 10,00 €

für die Benutzung des Portals "Archion" pro Stunde - 1,00 €

I.1.2. Karten, Plakate, Bild- oder anderes Archivgut, dessen Benutzung besonderen Aufwand voraussetzt,

je angefangenen Tag - 30,00 €

I.2. Bearbeitung von Anfragen

I.2.1. Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut

erste Viertelstunde - 12,00 □€

jede weitere Viertelstunde - 9,00 □€

bis zu einem Höchstsatz von 75,00 □€ (= 2 Std.)

I.2.2. Anfertigung von Regesten, Abschriften und Übersetzungen

je angefangene halbe Stunde - 20,00 €

bis zu einem Höchstsatz von 120,00 € €

I.2.3. Anfertigung von Gutachten gemäß besonderer Vereinbarung

je Stunde - 50,00 €

I.2.4. Nachweis früherer Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse, Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

je nach Rechercheaufwand, mindestens 15,00 €€

I.3. Weitere Dienstleistungen des Zentralarchivs

I.3.1. Archivpflege inkl. Registraturberatung bei anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 1 Abs. 2

pro angefangene Stunde - 50,00 □€

I.3.2. Fortbildungen

Gemäß besonderer Vereinbarung je nach Zeitumfang, mindestens aber 25,00 □€ pro Teilnahme (inkl. Schulungsmaterial)

I.4. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut

Für das Recht auf Wiedergabe/Reproduktion sind pro Aufnahme/Datensatz an Gebühren zu entrichten:

I.4.1. Druckwerke und elektronische Speichermedien pro Auflage je nach Auflagenhöhe

Schwarzweiß- oder Farbabbildungen -

bis 1.000 Stück 30,00 €

bis 5.000 Stück 60,00 €

bis 10.000 Stück 90,00 €

bis 20.000 Stück 120,00 €€

bis 50.000 Stück 150,00 €
bis 100.000 Stück 180,00 €
höchstens 300,00 €

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf elektronischen Speichermedien wird für die Ausgabe auf elektronischem Speichermedium ein Nachlass von 50% auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt. Dem Archiv ist jeweils ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Postkarten gilt dies für 2 v.H. der Auflage.

I.4.2. In Film und Fernsehen für jedes zur einmaligen Verwertung zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild:

mindestens 30,00 € €
höchstens 300,00 € €

I.4.3. Einblendung in Online-Dienste/Darstellung im Internet:
pro Bilddatei 25,00 € €

1.4.4. Wiedergabe von Filmen

Bereitstellungsgebühr pro Film 20,00 €

Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für eine einmalige Vorführung 25,00 €

Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für die Einstellung im Internet oder Verwendung für Fernsehen 200,00 €

I.5. Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen

I.5.1. Bereitstellungsgebühr für digitale Fotos - pro Stück 6,00 □€

I.5.2. Bearbeitung digitaler Bildvorlagen, je nach Aufwand mindestens 6,00 pro Stück

I.5.3. Ausdruck digitaler Fotos (ggfs. Fremdvergabe)

Farbausdrucke 2,00 € pro Stück

Schwarzweißausdruck 1,00 □€ pro Stück

I.5.4. Fotografische Digitalaufnahmen durch Archivkräfte

Einfache Digitalaufnahme 18,00 €

Digitalaufnahme schwieriger Vorlagen 27,00 €

I.5.5. Bereitstellung digitalisierter Fotos auf Datenträger (ausschl. Versandkosten) pro CD/DVD 8,00 €

I.5.6. Reproduktionen aus Kirchenbüchern

pro Kirchenbucheintrag schwarzweiß 0,50 €

I.5.7. Anfertigung von Reproduktionen aus Akten

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A4 0,70 €

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A3 1,00 €

I.5.8. Anfertigung von Reproduktionen aus Bibliotheksgut

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A4 0,50 €

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A3 0,70 €
pro Scan/Papierkopie Farbe DIN A4 1,50 €
pro Scan/Papierkopie Farbe DIN A3 2,00 €

I.5.9. Readerprinter

Readerprinterkopie (gefertigt durch Archivkräfte) pro Kopie 1,50 €

Readerprinterkopie (gefertigt durch Benutzende) pro Kopie 0,50 €

Ab 60 Scans/Papierkopien erhöhen sich die Preise um 25% (bezogen auf alle Kopien). Scans/Papierkopien werden nur dann angefertigt, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und der Zustand der Archivalien es zulässt.

Ein Rechtsanspruch auf Ausfertigungen gemäß obiger Aufstellung besteht nicht. Das Zentralarchiv behält sich aus dienstlichen und konservatorischen Gründen eine Kontingentierung der Ausfertigungen pro Auftrag vor. Das Scannen/Kopieren ganzer AKten ist nicht möglich.

I.6 Beglaubigungen, Abschriften, Auszüge

Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung pro Seite 6,00 €

II. Auslagenerstattung

II.1. Die bei der Nutzung von Archivgut weiter anfallenden Auslagen (z.B. Verpackung, Postgebühren, Versicherung, Mahnkosten) werden neben den Gebühren in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 12,00 € erhoben.

II.2. Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte werden nach Höhe des tatsächlichen Anfalls berechnet.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.